



 *Gemeinde*  
**Besenbüren**

# **Reglement Förderbeiträge für den Bau von erneuerbaren Energie-Erzeuger Anlagen und Sonderprojekte zum Erhalt der natürlichen Ressourcen**

**Ausgabe 2022**



## Inhalt

## Seite

<b>§1 Zweck.....</b>	<b>3</b>
<b>§2 Beitragsberechtigung und Beiträge.....</b>	<b>3</b>
<b>§3 Gesuchseingabe und Information.....</b>	<b>4</b>
<b>§4 Förderbeiträge .....</b>	<b>4</b>
<b>§5 Finanzierung .....</b>	<b>4</b>
<b>§6 Auszahlung .....</b>	<b>5</b>
<b>§7 Vollzug .....</b>	<b>5</b>
<b>§8 Inkrafttreten .....</b>	<b>5</b>



## §1 Zweck

Die Gemeinde Besenbüren motiviert Bauherren, sich für den Einsatz von erneuerbaren Energien zu entscheiden und auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen zu verzichten. Mit dem Label «Energistadt Besenbüren - natürlich nachhaltig» lebt die Gemeinde diese Denkweise vor und unterstützt die Bauvorhaben und Projekte mit einem kleinen finanziellen Beitrag.

## §2 Beitragsberechtigung und Beiträge

1 Beitragsberechtigt sind:

- Der Ersatz fossiler und rein elektrischer Wärmeerzeugung <sup>a</sup>. Fr. 1000.-
  - Thermische Sonnenkollektoren (Solarwärme) auf bestehenden Gebäuden, ab 4.0m<sup>2</sup> <sup>a</sup>. Fr. 1000.-
  - Photovoltaikanlagen (Solarstrom) auf bestehenden Gebäuden, ab 4.0 kWp. Fr. 1000.-
  - Weitere Anlagen mit besonders hohem Wirkungsgrad oder mit einem besonders hohen Anteil an erneuerbarer Energie (z.B. Holzheizungen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke oder Anlagen zur Abwärmenutzung), innovative Mobilitätslösungen. Fr. 1000.-
  - Sonderprojekte und Anstrengungen zum Erhalt der natürlichen Ressourcen <sup>b</sup>. Fr. 2000.-
- <sup>a</sup> Thermische Sonnenkollektoranlagen und Wärmepumpen-Anlagen werden an Bauten gefördert, welche mindestens 10 Jahre alt sind.
- <sup>b</sup> Entscheid durch die Energiekommission Besenbüren, 1 Auszahlung pro Jahr.

Der Ersatz bereits bestehender, erneuerbarer Wärmeerzeuger, wird nicht gefördert.



### **§3 Gesuchseingabe und Information**

- 1 Mit der Baubewilligung erhält der/die EigentümerIn die Information von der Gemeinde, dass diese Fördergelder beantragt werden können.
- 2 Das Gesuch um Förderbeiträge ist vor Baubeginn einzureichen.
- 3 Aktuelle Informationen und das Gesuchsformular sind auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

### **§4 Förderbeiträge**

- 1 Pro Baugesuch wird nur ein Förderbeitrag gesprochen.
- 2 Bei Gemeinschaftsanlagen (z.B. Stockwerkeigentümergeinschaften, Wohnbaugenossenschaften, Solarstrombörsen etc.) muss der Förderbeitrag an die effektiven Investoren und Konsumenten weitergegeben werden. Bei Mietwohnungen ist der Eigentümer beitragsberechtigt.
- 3 Diese Beiträge werden zusätzlich zu den kantonalen Förderbeiträgen ausgerichtet.

### **§5 Finanzierung**

Die Förderbeiträge können aus dem Vermögen der Elektra oder in Form eines Zuschlags von maximal 0.5 Rp / kWh auf dem Strom sämtlicher Strombezüger in Besenbüren belastet werden. Dies ist durch die Elektra Besenbüren jährlich vorzuschlagen und durch den Gemeinderat zu beschliessen.



## §6 Auszahlung

- <sup>1</sup> Die Auszahlung erfolgt nach der Gesuchs-Überprüfung durch die Energiekommission.
- <sup>2</sup> Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 5 % pro Jahr.

## §7 Vollzug

- <sup>1</sup> Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Energiekommission ist der Gemeinderat.

## §8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01. Januar 2022 in Kraft.

Der Gemeindeamman:

Mario Räber

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Musil